

Satzung des Kindergartens Wiescheid -KIWI e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten Wiescheid -KIWI -e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - (a) die Einrichtung und Unterhaltung von überparteilichen, überkonfessionellen Kinder-Tageseinrichtungen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sowie die Förderung von Kindern aller sozialen Schichten. In Verfolgung dieses Zweckes richtet sich die Tageseinrichtung in ihrer Arbeit nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
 - (b) Die Errichtung und Betrieb von Therapiezentren für Kinder oder Frühförderzentren.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis einschließlich zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 77).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
- (2) Mitglieder des Vereins sind darüber hinaus alle Erziehungsberechtigten der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (3) Als Ausnahme zu Absatz 2 kann Mitglied des Vereins -auch als Erziehungsberechtigter eines oder mehrerer aufgenommenen Kinder – nicht werden, wer, unbeschadet des §6a (Elternarbeit), in einem Dienst- und/oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht. Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist hiervon nicht berührt.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Vom Mitglied wird aktive Mitarbeit erwartet, insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07.;

b) bei Eingehung eines Dienst- und/oder Arbeitsverhältnisses mit dem Verein zum Ablauf des Tages, der dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit vorausgeht.

c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund: ein wichtiger Grund liegt vor insbesondere bei

(1) Zahlungsverzug gemäß § 6 Absatz 3,

(2) vereinschädigendem Verhalten,

(3) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen

Brief mitzuteilen. Über den Widerspruch gegen die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung.

d) durch Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung gemäß § 7 Absatz 2

§ 6 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Darüber hinaus kann jede/r -auch Nichtmitglieder- Spenden in beliebiger Größenordnung gewähren, über die auf Wunsch eine Quittung ausgestellt wird.

(3) Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsraten in Verzug, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen.

(4) In besonders begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Zusätzlich zum Vereinsbeitrag ist ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Mahlzeiten zu entrichten.

(6) Der monatlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlende Elternbeitrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6a Elternmitarbeit

(1) Die Mitglieder des Kindergartenvereins Wiescheid KIWI e.V., von denen ein oder mehrere Kinder die Einrichtung besuchen, verpflichten sich den laufenden Betrieb der Einrichtung zu unterstützen.

(2) Je Kindergartenjahr (von August des laufenden Jahres bis Juli des Folgejahres) muss jedes Mitglied eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Stunden ableisten. Liegen Gründe vor, die Elternmitarbeit nicht oder nur teilweise abzuleisten, können die Betroffenen ihre Verpflichtung mit einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Betrag je zu leistender Stunde abgelden. In Härtefällen kann der Vorstand von einer Abgeltung absehen.

(3) Der Nachweis über die geleisteten Stunden wird schriftlich durch den Elternrat geführt.

(4) Welche Leistungen in diesem Sinne anrechenbar sind und wie der Nachweis im Einzelnen zu führen ist, legt der Vorstand nach Anhörung des Rates der Einrichtung fest.

§ 7 Aufnahme und Ausschluss eines Kindes

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand nach Anhörung der Leitung der Einrichtung nach den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Kriterien. Zur Aufnahme des Kindes wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, der die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Elternrat nach Anhörung der Leitung, der Gruppenleitung und der Erziehungsberechtigten des Kindes.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann von Seiten der Erziehungsberechtigten die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (4) Über den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung entscheidet bei Ausschluss eines erziehungsberechtigten Mitgliedes die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister(-in),
 - der/dem Schriftführer(-in),und maximal zehn Beisitzerinnen/Beisitzern.
Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Vereinsmitglieder zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und haben beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind alleinvertretungsberechtigt
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister(in),
 - der/die Schriftführer(in).Kooptierte Mitglieder und die Beisitzer(innen) sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sowie die beiden Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Der Vorstand bleibt darüber hinaus jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- (7) Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte -ausgenommen in Dringlichkeitsfällen -eingehalten werden.
- (3) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die/Der Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Führung und die Buchungen der Kasse zuständig. Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins ist Buch zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung)
- (2) Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des Tätigkeits- und des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer(-innen), die nicht dem Vorstand angehören,
 - e) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins,
 - g) Festlegung der Aufnahmekriterien für den Kindergarten,
 - h) Festsetzung des Stundensatzes für die Abgeltung der Elternarbeit nach § 6 a Abs. 3 der Satzung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wird;
 - b) wenn ein/e Erziehungsberechtigte/r die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung gefordert hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt durch Einberufung seitens der/s Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende(n) bzw. bei Verhinderung durch die Person, die das in der Auflistung §8.1 nachfolgende Amt bekleidet.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Den Vorsitz in der Versammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder die Person, die das in der Auflistung §8.1 jeweils nachfolgende Amt bekleidet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

(9) Bei Wahlen ist die/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.

(10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(11) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und im Fall der Satzungsänderung der Einladung der vorgeschlagene Satzungstext beigefügt worden war.

(12) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zeitpunkt der Vorstand bestimmt. Die Einberufung kann für denselben Tag erfolgen, wenn darauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(13) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten, die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Unterzeichnen seitens des/der zur Zeit der Versammlung amtierenden ersten Vorsitzenden sowie der/s Protokollführerin/Protokollführers. Hierzu ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein/e Protokollführer/in zu bestimmen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die für die Dauer von einem Jahr zu bestellenden Rechnungsprüfer(-innen) prüfen die vom Vorstand alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Prüfungsergebnis berichten sie in der Jahreshauptversammlung (Kassenbericht).

(2) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden (siehe § 2).

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 10 Absatz 2).

(2) Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Bestimmungszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Außenstände an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

(4) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist in jedem Fall unzulässig.

(5) Ein Ersatz von geleisteten Zuwendungen an den Verein findet nicht statt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung ist mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegburg in Kraft getreten.